

# Notariatsverordnung

RRB vom 21. August 1959 (Stand 1. Januar 2007)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 11, 33 und 371 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. April 1954<sup>1)</sup> (EG ZGB)

beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. I. Sachliche Zuständigkeit des Notars

<sup>1)</sup> Der zur Berufsausübung ermächtigte Notar (§ 4 EG ZGB) hat die Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch die Gesetzgebung nicht andern Organen übertragen wird.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Insbesondere obliegt ihm die Verurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

### § 2. II. Örtliche Zuständigkeit des Notars

Der im Kanton Solothurn zur Berufsausübung berechtigte Notar kann seine Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben (§ 7 EG ZGB).

### § 3. III. Unvereinbarkeit

Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen öffentlichen Dienst.

### § 4. IV. Bewilligung zur Berufsausübung

<sup>1)</sup> Die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Notar wird vom Regierungsrat erteilt.

<sup>2)</sup> Die Bewilligung erhält, wer

- a) das solothurnische Notariatspatent besitzt;
- b) die durch diese Verordnung vorgesehene Sicherheit geleistet hat;
- c) im Besitze des Schweizerbürgerrechts ist;
- d) die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt und nicht zahlungsunfähig ist;
- e) voll handlungsfähig ist;
- f) gut beleumdet ist;
- g) im Kanton Solothurn Wohnsitz oder Geschäftsdomizil hat.

---

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> § 1 Absatz 1 Fassung vom 27. November 1979; GS 88, 258.

## 129.11

<sup>3</sup> Die Inhaber des solothurnischen Patentes für Fürsprecher und Notare erhalten, wenn die oben festgesetzten Voraussetzungen vorliegen, gleichzeitig mit der Bewilligung zur Ausübung des Fürsprecherberufes auch diejenige zur Ausübung des Notariates.<sup>1)</sup>

### § 5. V. Beeidigung

<sup>1</sup> Der die Bewilligung zur Ausübung des Berufes nachsuchende Notar hat vor dem Regierungsrat den Berufseid oder das Handgelübde abzulegen.

<sup>2</sup> Hierauf wird ihm die Bewilligung zur Berufsausübung durch den Regierungsrat ausgestellt.

### § 6. VI. Stempel

<sup>1</sup> Jeder berufsausübende Notar erhält auf seine Kosten in den von ihm gewünschten Sprachen vom Justiz-Departement einen Notariatsstempel.

<sup>2</sup> Der Notariatsstempel soll nur im Beurkundungsverfahren und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

<sup>3</sup> Der Stempel trägt das Kantonswappen, den Vornamen und Namen des Notars und die Bezeichnung «Öffentlicher Notar des Kantons Solothurn».

### § 7. VII. Gesellschaftsverhältnis

<sup>1</sup> Wenn sich mehrere Notare zur gemeinsamen Führung eines Büros verständigen, so hat jeder Teilhaber das Notariat unter seiner Verantwortung auszuüben.

<sup>2</sup> Jeder Teilhaber hat seine Aktensammlung sowie die vorgeschriebenen Register gesondert zu führen.

### § 8. VIII. Angestellte Notare

<sup>1</sup> Übt ein Notar seine Funktionen als Angestellter eines im Kanton Solothurn praktizierenden Notars aus, so können die vorgeschriebenen Register des Prinzipals zur Eintragung seiner Verrichtungen benutzt werden. Die von ihm verfassten Urkunden können der Sammlung des Prinzipals einverleibt werden.

<sup>2</sup> Im übrigen untersteht der angestellte Notar hinsichtlich der Berufsausübung den gleichen Bestimmungen wie der freierwerbende nicht im öffentlichen Dienst stehende Notar.

### § 9. IX. Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung

<sup>1</sup> Der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung kann erfolgen:

- a) als gerichtliche Strafe nach Massgabe des Strafgesetzbuches (Art. 54 StGB) vom 21. Dezember 1937;<sup>2)</sup>
- b) als Disziplinarmittel nach § 60 dieser Verordnung;
- c) als administrative Massnahme, die immer dann einzutreten hat, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausübung des Notariatsberufes wegfällt. Überdies hat der Regierungsrat einem Notar die erteilte Bewilligung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn der Notar eine mit der Ausübung des Notariates nach § 3 unvereinbare Beamtung oder Anstellung bekleidet.

<sup>1)</sup> § 4 Absatz 3 Fassung vom 27. November 1979; GS 88, 258.

<sup>2)</sup> SR 311.0.

<sup>2</sup> Die Betreibungs- und Konkursämter haben dem Justiz-Departement Meldung zu erstatten, wenn Verlustscheine gegen Notare ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Fällt der Grund des Entzuges nachträglich weg, so kann der Notar beim Regierungsrat um Aufhebung der getroffenen Massnahme nachsuchen.

#### § 10. X. Ende der Berufsausübung, Aufbewahrung der Akten

<sup>1</sup> Die Urkunden, Protokolle und Register sind dem Justiz-Departement auszuhändigen (§ 19 EG ZGB):

- a) wenn der Notar die Bedingungen zur Ausübung des Notariates nicht mehr erfüllt;
- b) wenn er auf die Ausübung des Berufes verzichtet hat;
- c) während der Dauer des Entzuges der Bewilligung zur Berufsausübung;
- d) wenn er verstorben ist; in diesem Falle sind die Erben zur Einsendung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sofern die Praxis von einem andern Notar übernommen wird, kann das Justiz-Departement die Urkunden, Protokolle und Register dem die Praxis übernehmenden Notar gegen Empfangsbestätigung überlassen. Dieser haftet für die Aufbewahrung.

## B. Allgemeine Berufspflichten des Notars

### § 11. I. Urkundspflicht

Der Notar darf die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten, gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion, die in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, nicht verweigern, sofern er nicht durch wichtige Gründe an ihrer Vornahme verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschlussgrund davon ausgeschlossen ist.

### § 12. II. Verbot der Mitwirkung

<sup>1</sup> Der Notar hat die Mitwirkung zu verweigern bei allen Rechtshandlungen, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

<sup>2</sup> Er hat nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt werden.

### § 13.<sup>1)</sup> III. Ausstandsbestimmungen für Notar und Zeugen

<sup>1</sup> Der Notar hat sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen in folgenden Fällen in Ausstand zu geben:

- a) in eigener Sache;
- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> § 13 Fassung vom 27. November 1979; GS 88, 258.

<sup>2)</sup> § 13 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 23. Oktober 2006.

## 129.11

- c) in Sachen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, an denen er beteiligt ist;
- d) in Sachen einer natürlichen oder juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter er allein oder mit Dritten zusammen ist.

<sup>2</sup> Für Zeugen gelten entsprechend die gleichen Ausstandsbestimmungen.

<sup>3</sup> Bei freiwilligen Versteigerungen beziehen sich die Ausstandsbestimmungen nur auf das Verhältnis zwischen dem Notar und dem Versteigerer (§ 8 EG ZGB).

<sup>4</sup> Für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie von Abschriften gilt § 39 dieser Verordnung.

### § 14. *IV. Schweigepflicht*

<sup>1</sup> Der Notar wahrt die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Verschwiegenheit seiner Angestellten.

### § 15. *V. Rechtsbelehrung*

Der Notar soll diejenigen, die seine Dienste beanspruchen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten. Er achtet besonders darauf, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, die vor ihm rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteil handeln.

### § 16. *VI. Sorgfaltspflicht des Notars*

#### *1. Prüfung der Geschäftsfähigkeit*

Der Notar hat sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Er hat ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter zu prüfen.

#### *§ 17. 2. Willensforschung*

Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen hat der Notar den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.

#### *§ 18. 3. Identitätsnachweis*

Die Identität der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender ist zu prüfen.

#### *§ 19. 4. Güterrechtsverhältnis*

Die Güterrechtsverhältnisse sind, sofern sie für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, zu beachten.

### § 20. 5. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

<sup>1</sup> Bei jedem Geschäft ist zu prüfen, ob es zur Gültigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf.

<sup>2</sup> Die erforderliche Zustimmung ist durch den Notar einzuholen; ausnahmsweise kann diese Aufgabe den Parteien übertragen werden.

<sup>3</sup> Muss eine öffentliche Urkunde oder eine Ausfertigung davon vor der Beibringung der Zustimmungserklärung herausgegeben werden, so ist ihr Fehlen in der Urkunde oder Ausfertigung zu erwähnen.

### § 21. VII. Buchführung 1. Buchführungspflicht

Der Notar ist über seine Tätigkeit als Urkundsperson buchführungspflichtig.

### § 22. 2. Geldverkehr

Der Notar bewahrt ihm anvertraute oder überwiesene Gelder, Wertschriften oder andere verwertbare Sachen so auf, dass er sie jederzeit herausgeben kann. Er legt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung oder Zwischenrechnung über seine Honoraransprüche, Spesen und Inkassi ab und überweist für Rechnungen des Auftraggebers eingegangene Beträge ohne Verzug.

## C. Beurkundungsverfahren

### § 23. I. Sprache der Urkunde

Die öffentliche Urkunde muss in einer der 3 Amtssprachen des Bundes verfasst sein (§ 12 EG ZGB).

### § 24.<sup>1)</sup> II. Übersetzung

<sup>1</sup> Sind bei Errichtung der öffentlichen Urkunde nicht sämtliche Personen der Sprache mächtig, in der die Urkunde abgefasst wird, so muss, wenn der Notar nicht selbst die Übersetzung vornehmen kann, ein Übersetzer beigezogen werden, welcher den Grund seiner Mitwirkung in der Urkunde anzugeben, diese zu unterzeichnen und dabei zu bezeugen hat, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.

<sup>2</sup> Der Übersetzer kann, unter Vorbehalt von § 13 dieser Verordnung, zugleich Zeuge sein (§ 12 EG ZGB).

### § 25. III. Personenbezeichnung

<sup>1</sup> In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Personenbezeichnung der Parteien und Zeugen soll enthalten: Familienname, Vorname, Jahrgang, Vorname des Vaters, eventuell der Mutter, Heimatort, Beruf, Wohnort. Bei verheirateten Frauen sind ferner der Mädchennamen und der Vorname des Ehemannes anzugeben. Bei Ausserehelich-

<sup>1)</sup> § 24 Fassung vom 27. November 1979; GS 88, 258.

## 129.11

chen ist der Name der Mutter anzugeben, ohne Hinweis auf die ausser-eheliche Geburt.

### § 26. *IV. Beschaffenheit der Urkunde*

#### *1. Papier*

Für die Herstellung notarieller Urkunden, die im Urkundenprotokoll des Notars aufbewahrt werden müssen, darf nur Papier im Normalformat und in guter und starker Qualität (Gewicht mindestens 80 gm<sup>2</sup>) verwendet werden. Grundbuchbelege sollen im Format A 4 dem Grundbuchamt eingereicht werden.

#### *§ 27. 2. Schrift*

<sup>1</sup> Die notariellen Urkunden können von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt werden. Durchstreichungen, Lücken, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen, Rasuren und Überschreibungen sind zu unterlassen.

<sup>2</sup> Nachträge sind von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.

### § 28. *V. Beurkundungsform*

#### *1. Ausfertigung der Urkunde*

Die öffentliche Urkunde wird von der Urkundsperson oder in deren Auftrag von ihrem Personal verfasst (§ 13 EG ZGB).

#### *§ 29. 2. Mehrere Urkunden*

Errichtet der Notar mehrere Exemplare einer notariellen Urkunde, so ist in jeder die Zahl der gleichzeitig errichteten Exemplare anzugeben.

#### *§ 30.<sup>1)</sup> 3. Unterschrift der Parteien*

<sup>1</sup> Die öffentliche Urkunde hat, wo nach Bundesrecht die Unterschrift des Notars nicht genügt, die Unterschrift aller mitwirkenden Personen zu tragen (§ 13 EG ZGB).

<sup>2</sup> Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen. Sie haben die Urkunde zu unterzeichnen und zu erklären, dass der Inhalt ihrem Willen entspreche (§ 13 EG ZGB).

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterzeichnen, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig erfolgen. Solange nicht alle unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich (§ 15 EG ZGB).

#### *§ 31.<sup>2)</sup> 4. Ersatz der Unterschrift*

<sup>1</sup> Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen.

<sup>2</sup> Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies vom Notar festzuhalten (§ 13 EG ZGB).

<sup>1)</sup> § 30 Fassung vom 27. November 1979; GS 88, 258.

<sup>2)</sup> § 31 Fassung vom 27. November 1979.

### § 32. 5. Mitwirkung Tauber

<sup>1</sup> Ist eine der mitwirkenden Personen taub, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die Urkunde selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen.

<sup>2</sup> Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist sie ihr durch einen Sachverständigen deutlich zur Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen hat.

<sup>3</sup> Der Sachverständige hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe und dass er von ihr verstanden worden sei.

### § 33. 6. Mitwirkung Stummer

Eine Person, die zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge Stummheit oder aus andern Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, hat die Zustimmung durch eine von ihr zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen.

### § 34. 7. Mitwirkung Blinder

Ist ein Blinder an der Beurkundung beteiligt, so hat ihm der Notar die Urkunde vorzulesen und die Unterschrift zu beglaubigen.

### § 35. 8. Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Parteien können sich, sofern die Stellvertretung zulässig ist, durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Vertreter hat eine schriftliche, auf Verlangen des Notars beglaubigte Vollmacht beizubringen (§ 14 EG ZGB).

### § 36. VI. Abschluss der Beurkundung

<sup>1</sup> Wenn die Urkunde von allen Beteiligten unterzeichnet ist, setzt die Urkundsperson nebst Ort und Datum ihre Unterschrift bei (§ 17 EG ZGB). Der Unterschrift des Notars ist ordnungshalber der Notariatsstempel beizufügen.

<sup>2</sup> Der Notariatsstempel muss überall angebracht werden, wo das Gesetz den Stempelaufdruck vorschreibt.

## D. Spezielle Beurkundungen

### § 37. I. Beglaubigung

#### 1. Unterschriften und Handzeichen

<sup>1</sup> Eine Unterschrift darf durch den Notar nur dann beglaubigt werden, wenn sie in seiner Gegenwart beigesetzt worden ist, wenn der Aussteller sie persönlich als die seine bezeichnet oder wenn sonstwie die Echtheit ausser Zweifel steht (§ 29 EG ZGB).

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Beglaubigung eines Handzeichens.

## 129.11

### § 37<sup>bis</sup>.<sup>1)</sup> 2. Eidesstattliche Erklärungen

<sup>1</sup> Die Beglaubigung einer eidesstattlichen Erklärung darf nur erfolgen, wenn der Notar sie persönlich entgegengenommen hat.

<sup>2</sup> Auf Erklärungen in einer dem Notar nicht bekannten Sprache ist § 24 dieser Verordnung anwendbar.

### § 38. 3. Abschriften

<sup>1</sup> Die Beglaubigung einer Abschrift, einer Fotokopie oder Lichtpause und dergleichen besteht in der Erklärung, dass sie mit dem Original übereinstimme.

<sup>2</sup> Der Notar darf die Beglaubigung nur vornehmen, wenn er die Originalurkunde eingesehen und verglichen hat (§ 29 EG ZGB).

### § 39. 4. Ausstand

Die Beglaubigung ist unzulässig:

- a) in eigener Sache;
- b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit dem Beglaubigenden eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Kinder und der Eltern (§ 27 EG ZGB).<sup>2)</sup>

### § 40. II. Sicherung des Datums

Die Sicherung des Datums auf einer Privaturkunde geschieht durch eine vom Notar auf die Urkunde zu setzende Bescheinigung, wann und durch wen sie ihm vorgelegt worden sei.

### § 41. III. Feststellung von Zuständen und Vorgängen

<sup>1</sup> Zustände und Vorgänge darf der Notar nur aufgrund der von ihm gemachten Wahrnehmungen beurkunden.

<sup>2</sup> Er hat eine genaue Beschreibung des Zustandes oder Vorganges, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde.

### § 42. IV. Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Zur Beurkundung von Vereinsbeschlüssen hat der Notar an der Versammlung persönlich anwesend zu sein und ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dieses hat sich zu beziehen auf Ort und Zeit der Versammlung sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses. Auf Verlangen der Antragsteller müssen auch gefallene Anträge ausdrücklich im Protokoll erwähnt werden. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung sowie durch den Notar zu unterzeichnen.

### § 43. V. Beurkundung von Bürgschaften

Für die Beurkundung von Bürgschaften gelten die besonderen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

<sup>1)</sup> § 37<sup>bis</sup> eingefügt am 31. Januar 1964; GS 83, 17.

<sup>2)</sup> § 39 Buchstabe b Fassung vom 23. Oktober 2006.

## E. Aufbewahrung und Registrierung der Urkunden

### § 44. 1. Aufbewahrung der Urkunden

#### 1. Allgemeines Urkundenprotokoll

<sup>1</sup> Der Notar ist unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und § 348 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten (§ 18 EG ZGB).

<sup>2</sup> Werden die Belege (Vollmachten, Zustimmungs-Erklärungen usw.) nicht der Originalurkunde einverleibt, so sind sie mit der Nummer der Originalurkunde zu versehen und ordnungsgemäss aufzubewahren. Sie sind in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen (§ 18 EG ZGB).

<sup>3</sup> Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen sowie von Abschriften und die Beurkundungen nach §§ 37, 38 und 40 dieser Verordnung muss der Notar nicht in das Originalurkunden-Protokoll aufnehmen. Er muss sie auch nicht in ein Register eintragen.

### § 45. 2. Verfügungen von Todes wegen

<sup>1</sup> Die Originale der Verfügungen von Todes wegen sind gesondert aufzubewahren. Hierüber ist eine besondere Kontrolle zu führen. Dem zuständigen Amtschreiber am Wohnsitz des Erblassers ist eine Mitteilung des Inhalts zukommen zu lassen, dass eine Verfügung errichtet wurde. Der Notar hat beim Tode des Erblassers dem Amtschreiber des letzten Wohnsitzes eine beglaubigte Abschrift zu übergeben (§ 18 EG ZGB).

<sup>2</sup> Der Testator hat jederzeit das Recht, die Originalurkunde über die letztwillige Verfügung vom Notar gegen Quittung herauszuverlangen. In diesem Falle ist die Empfangsbestätigung anstelle der Originalurkunde zu versorgen. Dadurch wird der Notar von der Pflicht entbunden, eine Abschrift beim Tode des Testators dem zuständigen Amtschreiber auszuhändigen.

<sup>3</sup> Erbverträge dürfen den Parteien nicht herausgegeben werden.

### § 46. 3. Wechselproteste

<sup>1</sup> Abschriften von Wechselprotesten im Sinne von Artikel 1040 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 30. März 1911<sup>1)</sup> sind mit einer besonderen Ordnungsnummer zu versehen; sie sind in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen.

<sup>2</sup> Die Abschrift kann in einem Schreibmaschinen-Durchschlag bestehen.

<sup>3</sup> Solange die Abschriften nicht gebunden sind, hat der Notar dafür zu sorgen, dass sie nummernweise aufbewahrt werden.

<sup>1)</sup> SR 220.

## 129.11

### § 47. II. *Einsichtnahme*

<sup>1</sup> Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann beim Notar die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist.

<sup>2</sup> Bei Verweigerung der Einsichtnahme ist die Beschwerde an das Obergericht<sup>1)</sup> zulässig (§ 21 EG ZGB).

### § 48. III. *Herausgabe*

<sup>1</sup> Originalurkunden dürfen nur gestützt auf ein Urteil oder auf eine richterliche oder administrative Verfügung herausgegeben werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt § 45 Absatz 2 dieser Verordnung.

### § 49. IV. *Ausfertigung*

<sup>1</sup> Jede Vertragspartei und alle berechtigten Interessenten können vom Notar beglaubigte Abschriften oder Auszüge verlangen.

<sup>2</sup> Auf der Originalurkunde ist nebst dem Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken, für wen die Ausfertigung errichtet wurde.

<sup>3</sup> Bei Verweigerung der Herausgabe ist die Beschwerde an das Justiz-Departement zulässig (§ 21 EG ZGB).

### § 50. V. *Registrierung*

#### 1. *Allgemeines Register*

<sup>1</sup> Der Notar hat alle Originalurkunden, die von ihm nach dieser Verordnung geordnet aufbewahrt werden müssen, sofort nach der Errichtung in ein Register einzutragen.

<sup>2</sup> Das Register muss enthalten:

- a) die Ordnungsnummer des Geschäftes in chronologischer Reihenfolge;
- b) Name, Wohnort und Heimat der an der Beurkundung beteiligten Parteien;
- c) Bezeichnung des Beurkundungsgegenstandes;
- d) Datum der Beurkundung;
- e) Datum der Herausgabe der Ausfertigung.

#### § 51. 2. *Spezielle Register*

##### a) *Testamentskontrolle*

<sup>1</sup> Die letztwilligen Verfügungen sind besonders zu numerieren und in die Testamentskontrolle einzutragen.

<sup>2</sup> Die Testamentskontrolle muss enthalten:

- a) Ordnungsnummer;
- b) Name, Wohnort und Heimat des Testators;
- c) Datum und Urkunde;
- d) Datum der Mitteilung an den zuständigen Amtschreiber;
- e) Datum der Aushändigung der Abschrift an den Testator;

---

<sup>1)</sup> Bei Verweigerung durch das Justiz-Departement ist es das Verwaltungsgericht, vgl. § 49 GO. – Verweigert ein privater Notar die Einsichtnahme, so ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, das Justiz-Departement, zu richten. Die Verfügung des Justiz-Departementes kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

- f) Datum der Zustellung der Abschrift an den zuständigen Amtschreiber oder der Aushändigung des Originals an den Testator;
- g) Vermerk über Einband des Originals nach dem Tode des Testators.

#### § 52. b) Bürgschaftsregister

<sup>1</sup> Der wesentliche Inhalt einer Bürgschaftserklärung ist im Bürgschaftsregister einzutragen.

<sup>2</sup> Dieses Register hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Datum der Beurkundung;
- b) Gläubiger;
- c) Schuldner;
- d) sämtliche Bürgen, wobei anzugeben ist, wessen Bürgschaftserklärung beurkundet wurde;
- e) Schuld- oder Kreditsumme und Höchsthaftung;
- f) Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Jede Eintragung ist für sich abzuschliessen und vom Notar zu unterzeichnen (§§ 349 und 350 EG ZGB).

#### § 53. c) Register der Wechselproteste

<sup>1</sup> Die beurkundeten Wechselproteste sind in einem besonderen Register zu verzeichnen.

<sup>2</sup> Das Register muss enthalten:

- a) Ordnungsnummer der Abschrift der Protesturkunde;
- b) Name des Auftraggebers;
- c) Name, bei dem der Protest erhoben werden musste;
- d) Datum der Beurkundung des Protestes.

#### § 54. 3. Aufbewahrung der Register

Der Notar hat alle von ihm zu führenden Register wie das Notariatsprotokoll aufzubewahren.

## F. Kosten

#### § 55. 1. Gebühren und Auslagen

<sup>1</sup> Der Notar ist berechtigt, für seine Bemühungen eine Entschädigung und den vollen Ersatz der gehabt Auslagen zu verlangen. Er kann vor Ausübung des Auftrages einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

<sup>2</sup> Die Höhe der vom Notar zu beziehenden Gebühren wird durch einen vom Regierungsrat zu genehmigenden Gebührentarif bestimmt.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Für Bemühungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, berechnet der Notar eine Entschädigung, wobei der Arbeitsaufwand, die Bedeutung der Urkunde und die ökonomische Lage des Klienten berücksichtigt werden können.

<sup>1)</sup> § 52 Absatz 2 Buchstabe f Fassung vom 23. Oktober 2006.

<sup>2)</sup> Der Notariatsgebührentarif ist heute vom Kantonsrat zu erlassen, vgl. § 371 EG ZGB.

# 129.11

§§ 56. - 58. ...<sup>1)</sup>

## G. Verantwortlichkeit

### § 59. I. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Der Notar steht für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen unter der gleichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Beamten und Angestellten des Staates.

<sup>2</sup> Für den Schaden, den ein nicht im Staatsdienst stehender Notar verursacht, haftet der Staat nicht (§ 9 EG ZGB).

### § 60. II. Disziplinarische Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, die für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so ergreift der Regierungsrat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen disziplinarische Massnahmen.

<sup>2</sup> Je nach Art und Schwere des Falles können folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis 1000 Franken;
- c) Einstellung im Beruf bis zu einem Jahr;
- d) Entzug der Berufsbewilligung.

### § 61.<sup>2)</sup> III. Sicherheit

<sup>1</sup> Als Sicherheitsleistung muss der Notar eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Berufsausübung abschliessen.

<sup>2</sup> Die Haftpflichtversicherung muss folgenden Anforderungen genügen:

- a) Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;
- b) die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken;
- c) ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;
- d) der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;
- e) der Versicherer verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes dem Justiz-Departement mitzuteilen.

§ 62. ...<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> §§ 56-58 aufgehoben durch § 337 Absatz 2 Buchstabe a ZPO. Für die Beurteilung von Moderationsbegehren ist die Anwaltskammer zuständig.

<sup>2)</sup> § 61 Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 38.

<sup>3)</sup> § 62 aufgehoben am 12. Februar 1991.

## H. Aufsicht

### § 63. I. Aufsichtsbehörden

Aufsichtsbehörde über sämtliche im Kanton Solothurn praktizierenden Notare ist der Regierungsrat. Er übt die Aufsicht durch das Justiz-Departement aus.

### § 64. II. Kompetenzen des Regierungsrates

Dem Regierungsrat obliegt:

- a) der Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung als administrative Massnahme im Sinne von § 9 dieser Verordnung;
- b) die Anwendung der Disziplinarmittel nach § 60 dieser Verordnung;
- c) Beschlussfassung über Beschwerden.

### § 65. III. Beschwerde

<sup>1</sup> Jeder Beteiligte oder Dritte, der sich über die Art und Weise der Berufsausübung durch einen Notar zu beklagen hat, kann gegen ihn beim Regierungsrat Beschwerde führen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich und unter Beifügung der in Händen des Beschwerdeführers befindlichen Belege beim Justiz-Departement einzureichen.

### § 66. IV. Kompetenzen des Justiz-Departementes

#### 1. Allgemeines

Dem Justiz-Departement obliegt die Vorbereitung aller das Notariat betreffenden Geschäfte. Das Justiz-Departement stellt an den Regierungsrat die erforderlichen Anträge.

#### § 67. 2. Aufsichtsführung

Das Justiz-Departement hat in allen ihm zur Kenntnis gelangenden Fällen, in denen gegen einen Notar administrativ oder disziplinarisch vorgegangen werden muss, im Auftrag des Regierungsrates einzuschreiten, indem es für die Untersuchung der Sache, Beseitigung der vorhandenen Übelstände und gegebenenfalls für disziplinarische Massnahmen sorgt.

#### § 68. 3. Inspektionen

<sup>1</sup> Die durch den Regierungsrat angeordneten Inspektionen sollen periodisch alle 6 Jahre erfolgen. Sie haben sich nicht auf die Buchführung zu erstrecken.

<sup>2</sup> Der Notar ist über den Zeitpunkt der Inspektion zu orientieren.

<sup>3</sup> Die Inspektionskosten gehen zulasten des Staates.

#### § 69. 4. Inspektionsbericht

Über die Inspektion ist dem Justiz-Departement zuhanden des Regierungsrates ein vollständiger Bericht im Doppel auszuhändigen.

#### § 70. 5. Geheimhaltungspflicht

Die Inspektionsorgane sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

## I. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 71.<sup>1)</sup> I. Sicherstellung

<sup>1</sup> Notare, die eine Sicherheit nach den bisherigen Bestimmungen geleistet haben, sind gehalten, die Berufshaftpflichtversicherung nach § 61 dem Justiz-Departement vor dem 1. Januar 1993 zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>2</sup> Die geleisteten Sicherheiten werden vom Justiz-Departement verwahrt; nach Genehmigung der Haftpflichtversicherung werden sie dem Notar zurückgegeben.

<sup>3</sup> Beendet ein solcher Notar die Berufsausübung vor dem 1. Januar 1993, so werden ihm die geleisteten Sicherheiten nach Ablauf eines Jahres zurückgegeben, sofern nicht eine Klage oder ein Disziplinarverfahren hängig ist.

### § 72. II. Genehmigung von Kompetenz-Delegationen

Die Kompetenz-Delegationen in den §§ 63 und 66-69 sind dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

### § 73. III. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung der Kompetenz-Delegation durch den Kantonsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.<sup>2)</sup>

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 27. Oktober 1959 genehmigt.

---

<sup>1)</sup> § 71 Fassung vom 12. Februar 1991; GS 92, 38.

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am 6. November 1959.  
Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 27. November 1979 am 1. Januar 1980;  
- 12. Februar 1991 am 1. Mai 1991;  
- 23. Oktober 2006 am 1. Januar 2007.